Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Werkausschuss: 14.11.2022

Tagesordnungspunkt: 5 Änderung der
a.) Abfallgebührensatzung und
b.) Abfallwirtschaftssatzung
des Eigenbetriebes für das Jahr 2023;
Empfehlungsbeschluss für den Kreistag

Vorlage-Nr.: **0575/X**

Sachlage:

a.)
Der Eigenbetrieb hat die Abfallgebührensatzung hinsichtlich der Gebührentarife den wirtschaftlich veränderten Bedingungen jährlich anzupassen.

Wie in den Vorjahren wird der Eigenbetrieb die wirtschaftlichen Sondereffekte aus der zinsveränderlichen Geldmarktsituation sowie der dadurch stets neu zu ermittelnden Abzinsung seiner Deponienachsorgerückstellungen gebührenneutral mittels Zuführungsbeträgen aus vorhandenen Eigenmitteln (aus den Rücklagen) in die Rückstellungen ausgleichen. Das entspricht einer zu erwartenden Ausgleichsmaßnahme für das Jahr 2023 in Höhe von ca. 208.000 Euro.

Nicht gebührenneutral werden die sonstigen wirtschaftlichen Entwicklungen innerhalb des Folgejahres sein. Hierzu zählen unter anderem die abermals erhöhten Kostenansätze für den Treib- und Schmierstoffverbrauch in Höhe von ca. 475.000 Euro, die infolge der Kriegsfolgen zwischen Russland und der Ukraine sowie weiterer geopolitischer Auswirkungen voraussichtlich weiterhin auf hohem Niveau verbleiben. Hinzu kommen veränderte Kostenansätze der vertraglichen Behandlungsentgelte für Rest-, Bio- und Sperrabfälle mit einem saldierten Zusatzaufwand in Höhe von ca. 385.000 Euro, welche u.a. wegen gestiegener anlagenbezogener Energiekosten - vor allem wegen der Strompreisentwicklung - ebenfalls außergewöhnlichen Indexierungen unterliegen und die Behandlungskosten beeinflussen. Schlussendlich sind auch tarifvertragsbedingte, erhöhte Personalkostenaufwendungen zu erwarten und vorab einzuplanen.

Alle aufwands- und ertragsrelevanten Umstände einschließlich der Beachtung von Indexwerten bei der geplanten Materialbeschaffung sowie der Inflationsentwicklung erfordern die Kalkulation neuer, aktualisierter Gebührentarife für die überwiegenden Abfallarten, was zu einem erheblichen Änderungsbedarf in der Abfallgebührensatzung für 2023 führt.

b.)
Für das Jahr 2023 Jahr passt der Eigenbetrieb außerdem auch die Abfallwirtschaftssatzung in geringem Umfang an, was allerdings nur einen redaktionellen Hintergrund hat und Klarstellungszwecken dient.

Die in der Anlage zu TOP 5 a.) und b.) dargestellten Satzungsänderungen sollen jeweils nach der bestätigenden Beschlussfassung durch den Kreistag voraussichtlich in der letzten Dezemberwoche 2022 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises in der Westerwälder Zeitung veröffentlicht werden.

Zur Kosten- und Aufwandsreduzierung sollen sämtliche Satzungsänderungen im Rahmen einer Änderungssatzung und nicht durch eine gänzlich neue Veröffentlichung des jeweiligen gesamten Satzungsvolltextes umgesetzt werden.

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, nach der Beschlussfassung und Veröffentlichung der Änderungssatzung, die aktuellen Änderungen in die Volltexte der bisherigen Satzungsversionen einzuarbeiten und jeweils als Broschüren (Lesefassung der Abfallgebührensatzung für 2023 und Lesefassung der Abfallwirtschaftssatzung 2023) drucken zu lassen. Interessierte Bürger können diese aktualisierten Satzungsvolltexte später auch zusätzlich auf der Homepage des WAB im Internet als PDF-Download einsehen bzw. ausdrucken.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die XX. Änderungssatzung zur AbfGS vom 14.12.2001 und die XII. Änderungssatzung zur AbfWS vom 10.12.1999 in jeweils vorliegender Form als Satzung zu beschließen. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen soll zum 01.01.2023 erfolgen.